[14.] Artikel, der sich die beeden pröbst, Georg Peßler zu St. Sebald und Hector Pömer zu St. Lorenzen, verglichen haben nechst, als sie beisammen waren primo Iunii 1524.

Zum ersten: Wo sich die vicarien in beichthören anders wurden halten, dann das evangelium ausweist, soll ihnen das beichthören untersagt werden.

Zum andern soll das sacrament halb oder ganz nach eines jeglichen begeren gereicht werden.

Zum dritten, daß die, so wollen zum sacrament gehen, sich den tag davor ansagen, und mit den kindern, so noch nit zu verstendigem alter sein kommen, soll es gehalten werden nach altem gebrauch.

Zum vierten, daß man das sacrament des weins nit über nacht behalt.

Zum fünften der kranken halb sollen sie vermahnet werden, daß sie das sacrament in der kirchen nemen, ehe sie lagerhaft werden, oder, ob sie zu bett lägen oder sonst mit langwieriger krankheit beladen, mögen sie ihnen zu rechter tagzeit meß in ihrer behausung lassen lesen. In der not, als wann eins gehling krank wird, soll das sacrament von einem priester auf des kranken begeren consecrirt werden und ihm gegeben.

Zum sechsten alsdann der kleidung halben soll gnug sein ein korrock und stol[1].

Zum siebenten, daß man keinem münch oder pfafen außerhalb der verwilligung der pröbst oder ihrer schaffer[2] gestatten soll, die sacrament zu reichen.

Zum achten, so einer an seinem letzten end der oelung[3] begehren wird, soll ihm gereichet werden.

Zum neunten, daß mit dem gsang in der kirchen gehalten werden soll, wie die verzeichnus[4] darüber begriffen ausweist.

Zum zehnten: an festen und sambstagen soll es gehalten inhalts der verzeichnus, als im nechsten articul gemeldt. Das Salve aber am sambstag[5] und gesang am pfingstag[6] und engelmeß[7], desgleich alle umbgäng[8], salz und wasser weihen[9] soll ab sein.

Zum elften, mit den leichen hinauszutragen, soll

Druckvorlage: Siebenkees, Joh. Christian, Materialien zur nürnbergischen Geschichte. 3. Nürnberg 1794. 328–332.

[1] Korrock = das superpelliceum (Ton auf dem i), ein weißes, hemdartiges, bis zu den Knien reichendes Gewand mit weiten Ärmeln, das bei Amtshandlungen außer der Messe getragen wird und auch vom Mesner, Kreuzträger u. ä. getragen werden darf (Hartmann 825. – Braun 331f. – LThK 9, 908. – Eisenhofer 99f. – Bei Rietschel 122 wie vielfach in der evangelischen Literatur irrig mit der Alba gleichgesetzt). – Stola = ein ungefähr 2½ m langer, etwa 8 cm breiter Streifen, der bei allen Amtshandlungen über die Schulter gehängt getragen wird (Braun 327 f. – Hartmann 822 f. – LThK 9, 908. 838f. – Eisenhofer 106f.). – Ob diese Anordnung überhaupt nicht vollzogen oder sehr rasch wieder zurückgenommen wurde, ist nicht bekannt. Auf alle Fälle ist von einem Verzicht auf das Meßgewand in Nürnberg nie die Rede. Es wurde bis zum 4. Nov. 1810 bei allen Gelegenheiten, bei denen es in der katholischen Kirche verwendet wurde, getragen. Am 11. Nov. 1810 wurde auch der Chorrock nicht mehr angelegt (Nürnberg Stadtarchiv, Stadtchronik des G. P. Amberger 1 [1806–1820] 45f.).

[2] = der Kaplan, der die eigentlichen Pfarramtsgeschäfte führte (Dispositor). Über seine Aufgabe: Siebenkees 3 (1795) 355f.

[3] Das Sakrament der letzten Ölung;

[4] Siehe unsere Nr. I 5 S. 46–50!

[5] Siehe Einleitung S. 18! – Ein solches Salve war 1505 für alle Samstage und sonst nach St. Lorenz gestiftet worden (Würfel, Andr., Diptycha ecclesiae Laurentianae. 29).

[6] Nicht der Pfingsttag, sondern der Donnerstag (Pfinztag; Schmeller 1, 437 440). Gemeint sind wohl die am Donnerstag gehaltenen Votivmessen (zum Altarsakrament), die auch Engelämter heißen (Wetzer und Welte 4, 524).

[7] Wohl die Votivmessen von den heiligen Engeln (Hartmann 309. – LThK 3, 678) und nicht die sog. Rorate-Messen der Adventszeit (LThK 3, 678).

[8] Neben der Markusprozession (am 25. Apr.) und den Bittgängen in den 3 Tagen vor Himmelfahrt vor allem die Fronleichnamsprozession, die eben für den 26. Juni 1524 der Rat selbst schon für die beiden Pfarrkirchen hatte ausfallen lassen (Engelhardt 1, 162). – Dazu im allgemeinen: X. Haimerl, Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter. München 1937 (= Münchener Studien zur Historischen Theologie 14) Register.

[9] Salz- und Wasserweihe erfolgte durch den exorcismus salis bzw. aquae jeden Sonntag früh. Die entsprechenden Formulare stehen daher am Anfang je-

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko11/0062
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften